

Statuten

des Vereins der Jegenstorfer KMU

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Jegenstorfer KMU** besteht als Sektion des Verbandes Berner KMU ein Verein kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Jegenstorf .

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen des Standes kleiner und mittlerer Unternehmen auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Er kann seine Mitglieder in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein führt zwei Mitgliederkategorien:

Kategorie A, Geschäftsfirmen:

Natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen, welche in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie tätig sind und im Vereinsgebiet ihren Firmensitz oder eine Geschäftsstelle haben. Personengesellschaften und juristische Personen bezeichnen ihren Vertreter namentlich.

Die Kategorie A ist zur Abstufung der Mitgliederbeiträge nach der Anzahl Beschäftigter (in Vollzeitstellen, es zählen alle ausser den Lehrlingen) unterteilt in:

- die Kategorie A1: 1-3 Beschäftigte
- die Kategorie A4: 4-7 Beschäftigte
- die Kategorie A8: 8 und mehr Beschäftigte

Im Sinne einer Ausnahme können

- Unternehmen in die Kategorie A aufgenommen werden, welche im Vereinsgebiet weder ihren Firmensitz noch eine Geschäftsstelle aufweisen, sofern zumindest ein kollektiv zeichnungsberechtigtes Kadermitglied im Vereinsgebiet Wohnsitz hat. In solchen Fällen bemisst sich der zu bezahlende Vereinsbeitrag nach der gesamten Mitarbeiterzahl der Geschäftsstelle, in welcher das betreffende Kadermitglied tätig ist.
- Unternehmen in die Kategorie A aufgenommen werden, welche nicht in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie tätig sind.
- Unternehmen in der Kategorie A verbleiben, die zwar die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllen, dieser jedoch während mindestens drei Jahren angehörten.
- Unternehmen in die Kategorie A aufgenommen werden, sofern die Hauptversammlung dies einstimmig beschliesst, ungeachtet der übrigen Bedingungen der Mitgliedschaft.

Bei Entscheiden über Ausnahmen sind die Interessen derjenigen Vereinsmitglieder, welche die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur Kategorie A ohne Ausnahme erfüllen, gebührend zu berücksichtigen.

Kategorie B, Private und Gönner:

Die Kategorie B ist unterteilt in:

- Zweitmitglieder (Z): Personen, die im Geschäft eines Mitgliedes der Kategorie A als zumindest kollektiv zeichnungsberechtigtes Kadermitglied mitarbeiten, mitarbeitende Familienangehörige oder Teilhaber.
- Ehrenmitglieder (E): Personen, welche sich um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- Freimitglieder (F): Personen, welche das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und vorher den Kategorien A oder Z angehörten. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- Gönner (G): Personen, die sich mit dem Verein in irgendwelcher Weise verbunden fühlen.

Mitglieder der Kategorie B müssen bei einem Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsstelle im Vereinsgebiet tätig sein oder daselbst wohnen. Ausnahmen sind möglich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat der Hauptversammlung für jeden Bewerber einen Antrag zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme zu stellen. Ausnahmen (vgl. vorstehend) sind (üblicherweise durch den Vorstand) zu begründen. Der Gesuchsteller hat in der Regel an der entsprechenden Hauptversammlung anwesend zu sein.

Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt definitionsgemäss ohne Hauptversammlungsbeschluss. Sie ist jedoch an der Hauptversammlung zu erwähnen.

Art. 4

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Gönner (Kategorie G), besitzt an der Hauptversammlung eine Stimme. Diejenige von Personengesellschaften wird durch den namentlich zu bezeichnenden Vertreter (vgl. Art. 3) ausgeübt. Vertretung ist innerhalb der selben Unternehmung oder unter Mitgliedern unter Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht möglich. Diese ist zu Beginn der Versammlung dem Präsidenten zu übergeben.

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter

Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen und den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie der laufende Jahresbeitrag sind noch zu entrichten.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- e) Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassiers, Sekretärs und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäft, die der Hauptversammlung durch die Statuten vorbehalten oder von Gesetzes wegen, als Anträge von Vorstand, Spezialkommissionen oder einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden
- h) Beschlussfassung über einzelne Ausgaben, die nicht budgetiert wurden oder das Budget um mehr als Fr. 1'000.--übersteigen
- i) Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, zur Vornahme der statutarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder die nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die

Einberufung schriftlich verlangen. Sie ist vom Vorstand innert 30 Tagen durchzuführen.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier und den Sekretär sowie die notwendige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist so festzusetzen, dass jeweils nur ca. die Hälfte seiner Mitglieder in die Wiederwahl kommt.

Der Vorstand tagt auf Einladung, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal jährlich. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis zu Fr. 1'000.-- für ein und dasselbe nicht budgetierte Geschäft (Art. 7 h).

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Art. 9

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an der Versammlung des Verbandes Berner KMU teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich die Rechnung des Vereins ab. Er ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer wirken in allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied) kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist befugt, die Unterschriftsberechtigung für einzelne Geschäfte mit einem entsprechenden Beschluss zu delegieren. Dieser ist zu protokollieren und bedarf zu seiner

Gültigkeit der Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Für wichtige Geschäfte sind Richtlinien zu erlassen.

Art. 10

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder dem Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 11

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung zu wählenden zwei Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren ist gehalten, an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

IV. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) Erträgen aus Anlässen (z.B. Gewerbeausstellung)
- d) allfälligen weiteren Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Gönner (Kategorie G) sind nicht stimmberechtigt.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 14

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins oder auf Statutenänderung muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Verband Berner KMU zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verwendung dem Verband Berner KMU.

Art. 15

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. April 2006.

Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 29. April 2011.

Jegenstorfer KMU

Der Präsident:

D. Schär

Der Sekretär:

M. Tanner